

KIEFERORTHOPÄDISCHE BEHANDLUNGSPLANUNG AUSWERTUNG VON FERNRÖNTGENSEITENAUFNAHMEN

Aus aktuellem Anlass weisen wir nachfolgend auf die Notwendigkeit der eigenverantwortlichen Erbringung von diagnostischen und therapeutischen Leistungen in der kieferorthopädischen Behandlung am Beispiel der Auswertung von Fernröntgenseitenaufnahmen hin.

Der gesetzliche Rahmen für die vertragszahnärztliche kieferorthopädische Behandlung wird vom Gesetzgeber in §§ 28 und 29 SGB V bestimmt.

Unter anderem wird darin der Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen verpflichtet, in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 die Indikationsgruppen zu bestimmen und dabei auch einzuhaltende Standards zur kieferorthopädischen Befunderhebung und Diagnostik vorzugeben.

Folgerichtig bestimmen daher die Richtlinien nicht nur das kieferorthopädische Indikationssystem, sondern auch die Verantwortlichkeit des Behandlers.

Die Richtlinie Nr. 6 trifft, bezogen auf den o. g. Sachverhalt, eine eindeutige Aussage:

„Die eigenverantwortliche Befunderhebung, Diagnostik und Planung sind Grundlagen der kieferorthopädischen Behandlung. Das Maß der jeweiligen Beeinträchtigung ist durch objektivierbare Untersuchungsbefunde zu belegen. Die Durchführung jeder kieferorthopädischen Behandlung setzt eine dem jeweiligen Behandlungsfall entsprechende Patientenuntersuchung sowie die Erhebung, Auswertung und ärztliche Beurteilung von Befundunterlagen voraus. Aus der selbständigen Erhebung und Auswertung von Befunden und Behandlungsunterlagen und ihrer diagnostischen Zusammenfassung ist vom Zahnarzt persönlich und eigenverantwortlich eine Behandlungsplanung zu erarbeiten.“

Damit ist klargestellt, dass nicht nur Diagnostik und Planung, sondern auch die Befunderhebung selbständig und eigenverantwortlich durch den Behandler vorzunehmen ist. Dies schließt zwar nicht aus, dass er sich bei der Diagnostik und Planung beraten lassen kann, zu erbringen hat er diese Leistungen aber zweifelsfrei selbst und voll verantwortlich.



Für das konkrete Beispiel bedeutet dies, dass die Fernröntgenseitenaufnahme durchaus von einem Kollegen angefertigt werden kann, die Auswertung und die sich daraus ableitende Behandlungsplanung aber vom Behandler selbst vorzunehmen ist.

Werden Leistungen in der KFO-Planung bzw. Behandlung unzulässig vom Behandler auf Dritte delegiert, verletzt er damit seine vertraglich vorgeschriebene Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung. Die von ihm nicht selbst erbrachten Leistungen kann er auch nicht abrechnen, da er auf die Vergütung keinen Anspruch hat. Nimmt er dennoch die Abrechnung vor, verstößt er gegen seine vertragsrechtlichen Pflichten, was disziplinarrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

Der Vertragsgutachter ist selbstverständlich ebenfalls an die geltenden Richtlinien gebunden. Stellt er im Rahmen seiner Begutachtung fest, dass der kieferorthopädische Behandlungsplan nicht oder nicht in vollem Umfang auf der Grundlage eigenverantwortlicher Befunderhebung und Diagnostik selbst erstellt worden ist, hat er den Behandlungsplan unter Verweis auf die KFO-Richtlinie Nr. 6 abzulehnen.

Auch mit Blick auf die Qualitätssicherung ist auf die Einhaltung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit sowohl bei der Diagnostik als auch bei der Behandlung zu bestehen. Wenn ein Zahnarzt die Befundauswertung, die die Voraussetzung für die Behandlungsplanung darstellt, durch Dritte durchführen lässt, ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass er selbst nicht die notwendige und umfassende Qualifikation besitzt, die eine sachgerechte kieferorthopädische Behandlung gewährleistet. Dies würde dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit widersprechen und wäre übrigens auch nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) vereinbar.